

## WIDERSPRUCH

31. Januar 2020

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales  
Steigerstr. 24  
99096 Erfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom 30. Januar 2020 lege ich Widerspruch ein.

Ich kann Ihren Ausführungen leider nicht folgen. Sie behaupten, dass sie nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) die gewünschten Unterlagen nicht herausgegeben werden können. Warum und inwieweit würde die Offenlegung des Berichts die laufenden Gerichts- und Disziplinarverfahren beeinträchtigen?

Ich verweise auf Randnummern 363 des IFG-Kommentars von Schoch, 2. Auflage:

*"Geschützt sind nach dem Landesrecht laufende Verfahren (Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinarverfahren). Insbesondere in Bezug auf Gerichtsverfahren gibt es in der Praxis offenbar Missverständnisse zur Rechtfertigung einer Informationsverweigerung. Der Schutz des öffentlichen Belangs setzt voraus, dass die Bekanntgabe der begehrten amtlichen Information nachteilige Auswirkungen auf den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens hätte. Bei dieser Gesetzeslage ist eine Verwaltungsentscheidung nicht zu halten, die nicht sagt, um welches konkrete Verfahren es geht. Zu rügen ist auch die Ablehnung des Informationszugangs mit dem pauschalen Hinweis auf einen bestimmten Prozess ohne Benennung der befürchteten Nachteile im Falle einer Preisgabe der Information."*

